

Mitteilung des Senats vom 3. November 2020

Assistenzkräfte an Schulen des Landes Bremen

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/579 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie viele Anträge auf Assistenzleistungen im schulischen Kontext gab es im Schuljahr 2019/2020 für

- a) Assistenzleistungen nach § 54 SGB XII;
- b) Drittkräfte im Bereich W & E;
- c) Assistenzleistungen nach § 35a SGB VIII

(Bitte jeweils differenzieren nach Geschlecht, Schulstufe, Bewilligung und Ablehnung)

Zu 1 a) Assistenzleistungen nach § 54 SGB XII; neu 112 SGB IX

Für die Stadtgemeinde Bremen liegen für das Schuljahr 2019/2020 nachfolgende Daten vor:

§ 54 SGB XII/ § 112 SGB IX Bremen Stadt														
Klassenstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
Bewilligungen	37	41	41	42	25	29	27	28	17	15	9	9	1	321
Ablehnungen	10	3	1	3	4	8	2	0	2	0	2	1	0	36
männlich	30	28	30	29	19	22	21	20	15	14	9	7	1	245
weiblich	17	16	12	16	10	15	8	8	4	1	2	3	0	112

In Bremerhaven gab es 60 Bewilligungen, keine Ablehnungen. Eine Aufteilung nach Geschlecht und Klassenstufen ist kurzfristig nicht möglich, da verschiedene Dienststellen des Magistrats beteiligt sind.

Zu 1 b) Drittkräfte im Bereich W & E;

Für die Stadtgemeinde Bremen liegen für das Schuljahr 2019/2020 nachfolgende Daten vor

Bedarfsanmeldung für Drittkräfte im W+E-Bereich - Bremen Stadt														
Klassenstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Ge- samt
Bewilligungen	9	6		1	7	1						1	0	25
Ablehnungen	8	3	3	1	1	1			1				0	18
männlich	14	6	3	2	6	1			1			1	0	34
weiblich	3	3			2	1							0	9

In Bremerhaven werden im W & E- Bereich neben der Klassenlehrkraft und einer Sozialpädagogin/einem Sozialpädagogen im Einzelfall noch persönliche Assistenzen eingesetzt. Eine ständige Drittkraft wird in Bremerhaven nicht beschäftigt. Die im W & E- Bereich eingesetzten persönlichen Assistenzen sind in den Angaben zu Frage 1 a) enthalten.

Zu 1 c) Assistenzleistungen nach § 35a SGB

Zur Entwicklung der Anträge und Leistungen für Maßnahmen zur Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII liegen für die Stadtgemeinden nachfolgende Daten vor:

Anträge und Bewilligungen für Leistungen zur Teilhabe an Bildung in der Stadtgemeinde Bremen für das Schuljahr 2019/2020 nach Schuljahren und Schularten – ohne Berufsschulen, ohne Schülerinnen/Schüler mit Asperger-Autismus:

Schul- jahr	Anzahl Anträge	weibl.	männl.	Grund- schulen*	Ober- schulen*	Gymnasien/ SEK II
2019/20	535	71	464	319	210	6
Schul- jahr	Bewilli- gungen	weibl.	männl.	Grund- schulen*	Ober- schulen*	Gymnasie- nen/ SEK II
2019/20	423	42	381	255	164	4
Schul- jahr	Ableh- nungen	weibl.	männl.	Ober- schulen*	Ober- schulen*	Gymnasie- nen/ SEK II
2019/20	112	29	83	64	46	2

Stand: 12. Juli 2019

* In diesen Zahlen sind die Privatschulen mit berücksichtigt.

In Bremerhaven gab es 42 Anträge und Bewilligungen, davon 20 mit Asperger-Autismus, keine Ablehnungen. Eine Aufteilung nach Geschlecht und Klassenstufen ist kurzfristig nicht möglich, da verschiedene Dienststellen des Magistrats beteiligt sind.

Zu 2:

Wie viele Stellen für Assistenzen in W & E-Klassen (Klassenassistenzen) waren im Schuljahr 2019/2020 in Bremen und Bremerhaven zu besetzen, wie viele hiervon blieben vakant (bitte beide Kategorien schulscharf aufschlüsseln)?

Zur Anzahl der Stellen konnten in der Stadtgemeinde Bremen nachfolgende Daten erhoben werden:

Schule	SNR	Klassenassistenzen	vakant
Schule Am Alten Postweg	3	2	
Schule Am Mönchshof	5	4	
Schule Auf den Heuen	10	1	
Schule An der Andernacher Straße	11	3	
Schule An der Augsburger Straße	12	4	2
Schule Am Wasser	14	6	
Schule Borchshöhe	18	2	
Schule Borgfeld	19	1	
Schule An der Brinkmannstraße	20	4	
Schule An der Carl-Schurz-Straße	29	2	
Schule An der Freiligrathstraße	39	4	
Schule An der Humannstraße	42	3	
Schule Grolland	48	4	
Schule Am Bunnsackerweg	50	4	
Schule In der Vahr	62	4	
Schule An der Karl-Lerbs-Straße	65	1	
Tami-Oelfken-Schule	77	7	
Schule Am Pfälzer Weg	91	2	
Philipp-Reis-Straße	96	4	
Schule An der Robinsbalje	105	4	
Schule Am Osterhop	114	1	1
Gymnasium Vegesack	305	14	
Gymnasium Horn	309	2	
Gymnasium Links der Weser	324	7	2
Schulzentrum Sek. II Vegesack	358	4	
Berufsbildende Schule	359	4	
Inge-Katz-Schule	364	4	

Schule	SNR	Klassenassistenzen	vakant
Wilhelm-Olbers-Oberschule	404	9	
Oberschule An der Koblenzer Straße	409	2	
Oberschule An der Lerchenstraße	410	4	
OS An der Lehmhorster Straße	414	2	
Schule An der Ronzellenstraße	418	6	
Oberschule Habenhausen	423	5	1
Schule An der Julius-Brecht-Allee	425	7	
Oberschule Findorff	428	7	2
Wilhelm-Kaisen-OS	436	1	
Oberschule im Park	440	2	
Neue Oberschule Gröpelingen	444	1	
Gesamtschule Bremen West	501	1	
Gesamtschule Bremen Ost (GSO)	502	2	
Gesamtschule Bremen Mitte (GSM)	504	4	
Oberschule An der Hermannsburg	505	7	2
Oberschule In den Sandwehen	509	3	
Schulzentrum Walle	618	2	1
Helmut-Schmidt-Schule	698	3	
gesamt		170	11

In Bremerhaven werden im W & E- Bereich neben der Klassenlehrkraft, einer Sonderpädagogin/einem Sonderpädagogen sowie im Einzelfall auch persönliche Assistenzen eingesetzt. Klassenassistenzen, wie in der Stadtgemeinde Bremen, werden in Bremerhaven nicht eingesetzt. Die Stadtgemeinde Bremerhaven beschäftigt jedoch kommunale Zweitkräfte, die im W & E- Bereich an folgenden Standorten tätig sind:

Schule	Anzahl der Stellen	Unbesetzte Stellen
Friedrich-Ebert-Schule	4	-0,48
Johann-Gutenberg-Schule	4	-0,59
Neue Grundschule Lehe	2	-1
Oberschule Geestemünde	6	-0,33
Paula-Modersohn-Schule	5	-0,59
Schule am Leher Markt	1	-0,19
Surheider Schule	10	-0,27
SZ-Geschwister Scholl – BS Sophie Scholl	3	0,68
Gesamt	35	-4,13

Zu 3:

Welche Träger waren im Schuljahr 2019/2020 in welchem personellen Umfang jeweils in den unter 1. a) und c) sowie 2. abgefragten Assistenzbereichen an Schulen im Land Bremen aktiv?

In den Leistungsbereichen waren in der Stadtgemeinde Bremen nachfolgende Träger tätig:

§ 54 SGB XII/ § 112 SGB IX

- Martinsclub: 106 Stellen
- LAF (Assistenzgenossenschaft): 17 Stellen
- Lebenshilfe: 18 Stellen
- AWO: Fünf Stellen
- Caritas: Zehn Stellen
- Friedehorst Teilhabe Leben: 14 Stellen

Klassenassistenzen und Drittkräfte im W & E-Bereich:

- Martinsclub: 170 Stellen Klassenassistenzen, 173 Stellen Drittkraft
- LAF (Assistenzgenossenschaft): neun Stellen Drittkraft
- Lebenshilfe: Eine Stelle Drittkraft
- Friedehorst Teilhabe Leben: Eine Stelle Drittkraft

Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII

Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII wurden von nachfolgenden Trägern erbracht:

- Bremer Assistenz für Lernende, Arbeitende und Familien gGmbH
- Bremer Erziehungshilfe GmbH
- Caritas-Erziehungshilfe gGmbH
- Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.
- Fokus Familien- und Sozialdienstleistung gGmbH
- Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH
- jub Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH
- K-Assis Köhn-Geltat Assistenz GmbH

- Lebenshilfe und
- Martinsclub Bremen e. V.
- Reisende Werkschule Scholen e. V.,
- Sozialpädagogische Familien- und Lebenshilfe e. V. (Sofa)
- Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim
- Verein ambulanter Erziehungshilfen e. V.

In der Regel sind bezogen auf die Unterrichtszeit durchgängige Einzelfallhilfen mit einem Volumen von durchschnittlich 27,7 Zeitstunden je Woche durch jeweils eine Schulbegleitkraft erfolgt.

§ 54 SGB XII/ § 112 SGB IX und W & E-Bereich:

Im W & E Bereich handelt es sich in Bremerhaven bis auf die persönlichen Assistenzen um Beschäftigte des Magistrats. Die Leistungserbringung durch persönliche Assistenzen erfolgte im W & E-Bereich sowie im Bereich § 54 SGB XII/§ 112 SGB IX durch die Elbe Weser Welten gGmbH.

- Elbe-Weser-Welten gGmbH, 77 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII

Im Bereich von § 35a SGB VIII wurden seitens des Magistrats Leistungsvereinbarungen mit nachfolgenden Trägern geschlossen:

- Arbeiterwohlfahrt Bremerhaven
- Deutsches Rotes Kreuz Wesermünde
- Elbe-Weser-Welten gGmbH

Zu 4:

Wie hoch waren jeweils die jährlichen Durchschnittskosten pro Fall im Schuljahr 2019/2020 in den unter 1. a) und c) sowie 2. abgefragten Assistenzbereichen?

Zu den Durchschnittskosten liegen für die einzelnen Leistungsbereiche nachfolgende Angaben vor:

In der Stadtgemeinde Bremen betragen die Durchschnittskosten pro Schülerin/Schüler für Teilhabe an Bildung (§112 SGB IX) 26 165 Euro.

Die Durchschnittskosten für Drittkräfte betragen pro Schülerin/Schüler 34 458,76 Euro.

Auf Grundlage der noch mit der Senatorin für Kinder und Bildung geschlossenen Verträge beliefen sich die durchschnittlichen Kosten je Fall für Fälle nach § 35a SGB VIII gemäß der zum Schuljahr 2018/2019 mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport geschlossenen Übergangsvereinbarung nach Ermittlungen aus dem Zahlungssystem OK.JUG im Schuljahr 2019/2020 jährlich 44 609,19 Euro.

Hierin nicht enthalten sind Fallkosten für Schülerinnen/Schüler mit Asperger-Autismus, die für das Berichtsjahr 2018/2019 noch über Leistungen der Senatorin für Kinder und Bildung nach SGB IX aus dem Kapitel 3239 dargestellt wurden.

Die Durchschnittskosten für Klassenassistenzen und SPF betragen pro Klassenverband 44 557,13 Euro.

Die Durchschnittskosten pro Fall im Schuljahr 2019/2020 betragen in Bremerhaven in den einzelnen Assistenzbereichen:

§ 54 SGB XII/ § 112 SGB IX und W & E-Bereich: 35 470,00 Euro.

Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII: 19 200,00 Euro.

Zu 5:

Wie sind die Antrags-, Prüf- und Genehmigungsverfahren der Assistenzleistungen im schulischen Kontext aktuell fachlich sowie administrativ organisiert und welche behördlichen Einheiten sind in welcher Personalstärke (VZE) an welcher Stelle der jeweiligen Verfahren beteiligt (bitte jeweils detailliert ausweisen für die unter Frage 1. a) und c) sowie Frage 2. genannten Assistenzleistungen)?

Die Antrags-, Prüf und Genehmigungsverfahren sind im Einzelnen wie folgt organisiert:

§ 54 SGB XII/ § 112 SGB IX:

In der Stadtgemeinde Bremen gibt die ZuP-Leitung der jeweiligen Schule Antragsunterlagen heraus und leitet die kompletten Unterlagen an die Senatorin für Kinder und Bildung.

Dort wird die sozialleistungsrechtliche Prüfung und Entscheidung durchgeführt und das Verfahren einschließlich der Beauftragung der Träger (1 VZE) koordiniert.

Zielgruppenspezifisch einbezogen sind als Mobile Dienste für fachliche Bewertung/Empfehlung: die Paul-Goldschmid-Schule, körperliche Beeinträchtigungen, die Georg-Droste-Schule (Sehen), die Schule An der Marcusallee (Hören), ReBUZ (seelische-emotionale Beeinträchtigung) sowie der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) des Gesundheitsamtes (Diagnostik).

Klassenassistenzen und Drittkräfte im W & E-Bereich:

Anfang Februar übersendet die Senatorin für Kinder und Bildung den ZuP-Leitungen ein Bedarfsformular für das neue Schuljahr. Die ZuP-Leitungen tragen in das Formular die W & E-Schüler ein.

An der Bedarfsprüfung sind beteiligt die Mobilen Dienste der Paul-Goldschmid-Schule sowie der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes.

Die Senatorin für Kinder und Bildung prüft den Bedarf und beauftragt zum Anfang des neuen Schuljahres die Träger. Rechtsgrundlage bildet § 35 Bremisches Schulgesetz in Verbindung mit der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik. Dies wird durch 1 VZE bearbeitet.

Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII:

Nach der erforderlichen Übergangsphase, in der Anträge noch über die Schulen erfolgt sind, sind Anträge zur Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII regelmäßig beim Amt für Soziale Dienste an die zentrale Fachberatungs- und Koordinierungsstelle (FBKS) des Jugendamtes zu richten. Werden Anträge dezentral oder an anderer Stelle gestellt, erfolgt eine Weiterleitung an die zuständige Stelle. Diese prüft die Vollständigkeit der Unterlagen wie das Vorliegen einer sozialmedizinischen Diagnostik nach ICD 10 zur Frage der Zugehörigkeit der Schülerinnen/Schüler zum grundsätzlich leistungsberechtigten Personenkreis und holt eine Stellungnahme des zuständigen ReBUZ zur schulischen Förderung ein. Die Bedarfsermittlung erfolgt durch die fallverantwortliche Fachkraft im Casemanagement zum Hilfeplan nach § 36 SGB VIII. Die Bescheiderteilung erfolgt über die wirtschaftliche Jugendhilfe.

Es wurde damit ein Verfahren entwickelt, das die bedarfsorientierte Einzelfallsteuerung im Casemanagement stärken und unterstützen soll. Das neue Verfahren findet in einem ersten Schritt für alle Fälle Anwendung, bei denen erstmalig eine Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII eingerichtet wird. Für die Folgeanträge mussten wesentliche Teilprozesse zum Antragsverfahren aufgrund des großen Zeitdrucks zunächst noch von der Senatorin für Kinder und Bildung weitergeführt werden. Für diese Leistungsfälle erfolgt eine sukzessive Hinterlegung und Anwendung der neuen Verfahren.

Der Antragstellung geht gemäß den Standards nach dem BTHG eine Erstberatung durch das Casemanagement (CM) im jeweils zuständigen Sozialzentrum/Fachdienst voraus.

In der Erstberatung erhalten die Personensorge- beziehungsweise die Leistungsberechtigten Informationen über alternative oder ergänzende Angebote im Sozialraum, zusätzliche Hilfen im Erziehungsalltag, Leistungen anderer Leistungsträger, insbesondere auch zu therapeutischen Leistungen nach dem SGB V, Informationen über die Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) sowie Informationen zum Antragsverfahren für die Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII.

Das Amt für Soziale Dienste hat über die FBKS zudem einen Flyer für Eltern und Fachkräfte entwickelt, um hier bestmögliche Transparenz herzustellen.

Die Leistungsgewährung gilt immer für ein Schuljahr. Die Antragstellung kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Wenn möglich, wird vor Antragstellung eine Erstberatung angeboten (siehe oben). Sobald die Teilhabebeeinträchtigung festgestellt und die Hilfeplanung (CM) mit den Betroffenen abgeschlossen ist, sucht die FBKS in Absprache mit dem Casemanagement entsprechend der Wünsche der Familie nach einer geeigneten Fachkraft. Wird diese nicht gefunden, geht die Trägeranfrage in die offene Ausschreibung.

Im Einzelnen nehmen die beteiligten Fachdienste folgende Teilaufgaben wahr:

Aufgaben der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle

- Bei Antragseingang: Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gemäß § 14 Absatz 1 SGB IX innerhalb von zwei Wochen und gegebenenfalls Weiterleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger.
- Klärung der Personenkreiszugehörigkeit nach § 35a SGB VIII durch Vorlage einer ärztlichen beziehungsweise psychotherapeutischen Stellungnahme/Befundbericht.
- Einholung der Stellungnahmen von der Schule, ReBUZ und gegebenenfalls dem Gesundheitsamt Bremen – Schulärztlicher Dienst.
- Bei Folgeanträgen zusätzlich: Berichte des Leistungserbringers/Trägers über den Verlauf der Maßnahme.
- Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und Weiterleitung an das Casemanagement
- Bei Schulwechsel von der Grundschule in die weiterführende Schule: Stellungnahme der aufnehmenden weiterführenden Schule.
- Fachberatung bezüglich des Störungsbildes zu Behandlung, Intervention, Auswirkung und zusätzlich unterstützenden Maßnahmen.
- Abgabe einer Empfehlung für das CM zur Entscheidung über den Antrag.
- Trägersuche und –beauftragung.
- Information an die Schule über die Entscheidung des Antrags.

Aufgaben des Casemanagements

- Das CM entscheidet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und gegebenenfalls den Ergebnissen eines durchgeführten Hilfeplangesprächs/einer Fallkonferenz über den zu bewilligenden Umfang des Teilhabebedarfs, die Dauer der Leistung und die erforderliche formale Qualifikation der einzusetzenden Schulbegleitung.

Die Schulbegleitung ist eine pädagogische Unterstützungsleistung zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 Sozialgesetzbuch SGB IX in Verbindung mit § 35a SGB VIII, die die durch eine (drohende) wesentliche Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen beseitigen oder mildern und die Teilhabe am Schulleben ermöglichen soll. Bei der Bedarfsermittlung ist nicht die tatsächliche Stundentafel/Stundenplan das alleinige entscheidungsleitende Kriterium.

Der anzuerkennende Stundenumfang ist abhängig vom persönlichen Teilhabebedarf des Kindes. Dabei ist die Frage differenziert zu beantworten, bei welchen Aufgaben und Tätigkeiten in der Schule das Kind eine Unterstützung durch die Schulbegleitung benötigt.

Aufgaben des Fachdienstes Wirtschaftliche Jugendhilfe

- Förmliche Leistungsfeststellung und Bescheiderteilung.
- Zahlbarmachung aus dem Fachverfahren OK.JUG.

Die Zuständigkeit in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist analog dezentral verteilt.

Die 2018 beschlossene Verstärkung des Casemanagement und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe konnte mit der Verabschiedung des Haushaltes 2021 in die Wege geleitet werden.

Zur Entwicklung der Personalstärke im Casemanagement wird auf die Ergebnisse der durchgeführten Personalbemessung verwiesen. Die Fallverantwortung für Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII ist eine Regelaufgabe und wird im dezentralen Casemanagement entsprechend der dortigen Fallzuständigkeiten bearbeitet.

Aktuell befindet sich im Rahmen der Weiterentwicklung des Jugendamtes der sogenannte Kernprozess § 35a SGB VIII (allgemein) in Erarbeitung. Dabei wird unter anderem auch die Bedarfsermittlung entsprechend §13 SGB IX überarbeitet. In einem zweiten Schritt soll das Verfahren zur Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII als Teilprozess in den Kernprozess § 35a SGB VIII aufgenommen werden. In die vorgesehene Überprüfung der Personalbemessung wird dieser Kernprozess, und somit auch für die zum Schuljahr 2020/2021 übernommenen, 103 Leistungsfälle für Schülerinnen/Schüler mit Asperger-Autismus, einbezogen.

§ 54 SGB XII/ § 112 SGB IX:

In Bremerhaven werden Anträge auf persönliche Assistenz für die körperlich behinderten Schülerinnen/Schüler von den Erziehungsberechtigten im Schulamt gestellt. Liegt eine geistige/mehrfache Behinderung vor, werden Anträge beim Sozialamt gestellt. Auf der Basis einer Stellungnahme der Schule zum Einsatz einer persönlichen Assistenz erfolgt die Bedarfsfeststellung durch den Sozialmedizinischen Dienst für behinderte Kinder und Jugendliche des Gesundheitsamtes. Die Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter der wirtschaftlichen Hilfen im Schul- und Sozialamt sind für die Leistungsfeststellung (Bescheiderteilung) zuständig.

Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII:

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 35a SGB VIII liegt bei der Abteilung 51/6 (Abteilung Soziale Dienste/Stadtteilbüros). Das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven fungiert hierbei als Organ des Rehabilitationsträgers i. S. des § 6 Absatz 1 Nr. 6 SGB IX.

Vor Antragstellung erfolgt grundsätzlich ein gesetzlich vorgesehenes Beratungsgespräch. Die Antragstellung wird in der Regel vom Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ), von den schulischen Fachkräften oder von den Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter initiiert.

Es erfolgt eine Anfrage an das ReBUZ, ob dort für das betreffende Kind bereits eine Diagnostik vorliegt oder noch gefertigt werden muss. Zudem ist zu klären, welche Maßnahmen zur Besserung der Situation des Kindes bereits ergriffen wurden. Hierbei kann es sich zum Beispiel um innerschulische Förderpläne oder Maßnahmen der ZuP-Teams (Zentrum für unterstützende Pädagogik) an den Schulen handeln.

Die vom ReBUZ gefertigte Diagnostik wird an die Abteilung Soziale Dienste/Stadtteilbüro übersandt. Die Abteilung Soziale Dienste fertigt nun auf

Grundlage der Diagnostik, des vorliegenden Antrages, gegebenenfalls vorliegender kinderärztlicher Befunde und der im Antragsverfahren ermittelten Daten eine weitere Stellungnahme.

Die vorliegenden Stellungnahmen werden an die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien übersandt. Die dort zu fertigende Stellungnahme bildet die verfahrensrechtliche Prüfung zu § 35a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII, nämlich die Abweichung vom alterstypischen Zustand, ab.

Die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien übersendet ihre Stellungnahme an den Allgemeinen Sozialen Dienst, welcher in einer Teamberatung die zweite Leistungsvoraussetzung prüft, nämlich die vorliegende oder zur erwartende Teilhabebeeinträchtigung des Kindes (§ 35a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII). Zur Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung und der Kausalität zur Abweichung vom alterstypischen Zustand wird der Vorgang in der Gesamtheit betrachtet. Nach abschließender Fallbeurteilung und Hilfeplannerstellung stehen Leistungsumfang und Ziel der Maßnahme fest. Nach Kontaktaufnahme mit dem Anbieter (AWO Bremerhaven/DRK Wesermünde) wird der Hilfeplan erstellt, welcher die Grundlage der Hilfestellung darstellt.

Die Abteilung Wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung (51/5) fertigt nach Hilfeplannerstellung und Beschluss in der Teambesprechung des Allgemeinen Sozialen Dienstes den betreffenden Bescheid und vollzieht gegebenenfalls die Leistungsgewährung. Der Bewilligungszeitraum für Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 35a SGB VIII beträgt grundsätzlich sechs Monate.

Insgesamt ist über alle Rechtskreise von einer Personalstärke (Antragsprüfung, Bedarfs- und Leistungsfeststellung) von 2,5 VZE auszugehen.

Zu 5 a)

Wie und an welcher Stelle sind Erziehungsberechtigte in die jeweiligen Verfahren eingebunden (bitte jeweils detailliert ausweisen für die unter 1. a) und c) sowie 2. genannten Assistenzleistungen)?

§ 54 SGB XII/ § 112 SGB IX:

In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt die Einbindung bei der Antragstellung, Beratungsgesprächen, Rückfragen sowie der Absprache/Austausch mit Trägern, Schulen und Assistenz bezüglich der Betreuung.

Klassenassistenzen und Drittkräfte im W & E-Bereich:

Die Erziehungsberechtigten sind nicht im Verfahren eingebunden.

Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII:

Bereits im Vorfeld einer förmlichen Antragstellung haben Personensorgeberechtigte Anspruch auf Beratung zu Art und Umfang geeigneter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ist die vorlaufende Beratung ein wichtiges Instrument, zumal in vielen Lebenslagen und Fallkonstellationen alternativ oder zusätzlich Hilfen zur Erziehung oder Leistungen nach dem SGB V erforderlich sind. Die Partizipation der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren gehört zudem zu den qualitativen Regelverfahren und Fachstandards der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 54 SGB XII/ § 112 SGB IX und W & E-Bereich, Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII:

In Bremerhaven werden die Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Beratungsgesprächen, Rückfragen, Absprache/Austausch mit Trägern, Schule und Assistenz bezüglich der Betreuung eingebunden.

Zu 5 b)

Wie lange dauert es nach Kenntnis des Senats in der Regel, bis Anträge auf Assistenz im schulischen Kontext beschieden und die jeweiligen Stellen dann

effektiv auch besetzt werden (bitte jeweils ausweisen für die unter 1. a) und c) sowie 2. genannten Assistenzleistungen)?

§ 54 SGB XII/§ 112 SGB IX:

Die Leistungsgewährung gilt immer für ein Schuljahr und die Antragstellung erfolgt immer im vorhergehenden Schuljahr, sodass die Bedarfe in der Stadtgemeinde Bremen schon vor Beginn des Schuljahres beschieden werden und die Besetzung zum Beginn des Schuljahres erfolgt. Da die Bedarfe der Schülerinnen/Schüler koordiniert und gegebenenfalls gebündelt werden, ist es schwer, die einzelne Bearbeitungsdauer konkret zu bemessen. Alle Bescheide für das kommende Schuljahr werden zu einem festen Datum versendet. Die Leistungserbringer verpflichten sich, die benötigten Stellen zu Beginn eines Schuljahres mit fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu besetzen. Hierfür erhalten sie vier Wochen vor Beginn der Sommerferien eine Übersicht über die aktuellen Bedarfe an der ihnen zugewiesenen Schule.

Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr erfolgt die Entscheidung circa nach einem Monat. Sollten die Träger Personalkapazitäten haben, so kann die Stelle umgehend besetzt werden. Die Leistungserbringer (Träger) verpflichten sich, bei im laufenden Schuljahr neu hinzutretendem Bedarf, insbesondere bei Aufnahme eines neuen Schülers/einer neuen Schülerin an der zugewiesenen Schule oder bei einer Änderung des Bedarfes in Bezug auf Art und/oder Umfang der Leistung diesen neuen oder geänderten Bedarf binnen drei Wochen nach Mitteilung abzudecken.

Da die Antragstellung immer für das Folgeschuljahr erfolgt, ist die Betreuung im aktuellen Schuljahr in der Schule bereits gewährleistet. Die Beschulung sollte somit nicht beeinträchtigt sein. Im Bereich der körperlich Beeinträchtigten kommt es seltener zu Beschulungsproblemen, da die Unterstützung zeitweise auch durch die vorhandenen Ressourcen der Stadt erfolgen kann.

Klassenassistenzen und Drittkräfte im W & E- Bereich:

Im W & E-Bereich besteht kein Antragsbedarf und kein Antragsrecht der Erziehungsberechtigten. Eine Bescheiderteilung entfällt. Die Träger verpflichten sich, die benötigten Stellen zu Beginn des neuen Schuljahres mit fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu besetzen. Hierfür erhalten die Träger vier Wochen vor Beginn der Sommerferien eine Übersicht über die aktuellen Bedarfe an der ihnen zugewiesenen Schule.

Bei einem Bedarf im laufenden Schuljahr erfolgt die Entscheidung circa nach vier bis sechs Wochen. Sollte der Träger Personalkapazitäten haben, so kann die Stelle umgehend besetzt werden. Der Träger verpflichtet sich, bei im laufenden Schuljahr neu hinzutretendem Bedarf diesen neuen oder geänderten Bedarf binnen drei Wochen nach Mitteilung abzudecken.

Die W & E-Klassenverbände erhalten bei der Senatorin für Kinder und Bildung eine systemische Ausstattung. Die systemische Ausstattung umfasst neben der Klassenlehrkraft für den gesamten Klassenverband, eine Sonderpädagogin/einen Sonderpädagogen sowie eine Klassenassistentin und bei Ganztagschulen zusätzlich eine sozialpädagogische Fachkraft (SPF). Die Klassenassistentin sichert die Doppelbesetzung in dem W & E-Klassenverband. Die SPF wird eingesetzt, wenn die Lehrkraft nicht mehr anwesend ist.

Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII:

Erhebungen zur durchschnittlichen Dauer der Verfahren liegen derzeit nicht vor. Die Dauer der Antragsbearbeitung vom Erstkontakt bis zum Einsatz einer Schulbegleitung ist sehr unterschiedlich und insbesondere abhängig von der Vollständigkeit und Zielgenauigkeit der Antragstellung und der Antragsunterlagen, der diagnostischen Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis, der ärztlichen und schulischen Stellungnahmen sowie der Notwendigkeit

und Geeignetheit der beantragten Leistung im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung zum Hilfeplan und der Verfügbarkeit einer geeigneten Fachkraft zur Erbringung der Hilfen.

Der Zeitraum variiert durch weitere Faktoren, zum Beispiel ob es sich um Erst- oder Folgeanträge handelt, Schulwechsel erfolgt sind, die bisherige Schulbegleitkraft für den Einzelfall weiter zur Verfügung steht beziehungsweise sich beruflich umorientiert hat.

Hinzu kommen aktuelle Corona-bedingte sowie allgemeine personelle Engpässe im KJGD und der für diagnostische Begutachtungen nach § 35a SGB VIII zuständigen KIPSY des Gesundheitsamtes als auch anhaltende Belastungen im Casemanagement durch stark angewachsene Fallzahlen, die zusätzliche Zuständigkeitsübernahme für 103 Schülerinnen/Schüler mit Asperger-Autismus in die Verfahren nach § 35a SGB VIII und auch dortige Corona-bedingte Erschwernisse in der Koordination von Fall- und Hilfeplankonferenzen.

In Bremerhaven beträgt der Zeitraum von der Antragstellung bis zur Bescheidung und der tatsächlichen Besetzung mit einer persönlichen Assistenzkraft im Regelfall vier bis acht Wochen.

Zu 5 c)

Wie werden Kinder und Jugendliche während dieser Wartezeiten beschult?

Schulkinder werden in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadtgemeinde Bremen unabhängig von einer Assistenz beschult.

Zu 5 d)

Welche Optimierungsmöglichkeiten innerhalb des Antrags-, Genehmigungs- und Besetzungsverfahrens bei Assistenzleistungen im schulischen Kontext sieht der Senat und durch welche Schritte und Maßnahmen gedenkt er diese zu realisieren?

In der Stadtgemeinde Bremen stellen die mit dem BTHG vorgegebenen administrativen Standards und Regelverfahren sowie die mit dem Inklusionsgebot der Behindertenrechts-Konvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) einhergehenden Anforderungen und die Zunahme von Schülerinnen/Schülern mit komplexen Förderbedarfen alle Rehabilitationsträger, Schulen, Fachdienste einschließlich der begutachtenden Stellen in den Gesundheitsämtern und die Träger vor hohe personelle Anforderungen bei zeitgleich anhaltendem Fachkräftemangel. Der Senat hat zur Umsetzung des BTHG daher bereichsspezifische Mehrbedarfe angemeldet, die schrittweise in die Haushaltssaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Um berechtigten Anliegen leistungsberechtigter Personen auf zeitnahe Antragsentscheidung soweit möglich innerhalb der vorgegebenen gesetzlichen Fristen zu entsprechen, werden zur Verfahrensbeschleunigung im Interesse der Schülerinnen/Schüler zum Teil sogenannte vereinfachte Verfahren weitergeführt, zum Beispiel durch Verzicht auf erneute Begutachtung, Verlängerung der Leistungsdauer nach Aktenlage, Verzicht auf förmliche Gesamtplan – oder Hilfeplanerstellung oder Teilhabeplanprüfung.

Eine grundlegende Optimierung und Verwaltungsvereinfachung sieht der Senat in einer strukturellen Regelausstattung der Schulen mit interdisziplinären Fachteams im Rahmen des Landeshaushaltes auf Grundlage des bremischen Schulgesetzes (SchulG).

Die Verfahren zur Eingliederungshilfe (örtliche und sachliche Zuständigkeitsprüfung, Antragspflicht, Vorrang-Nachrang Prüfung, ärztliche/sozialmedizinische Diagnostik, Bedarfsermittlung zum Teilhabebedarf nach Gesamtplan SGB IX oder Hilfeplan nach SGB VIII, Leistungspflicht Dritter im Rahmen des Teilhabeplanes nach SGB IX bei mehreren Rehabilitationsträgern oder Leistungen aus mehreren Leistungsbereichen bis hin zur Feststellung der einzelnen Leistungen) sind im Bundesteilhabegesetz (BTHG) geregelt.

Aus Sicht aller Verfahrensbeteiligten gibt es mit Blick auf die oben genannten Regelverfahren noch fortlaufende Abstimmungsbedarfe zwischen den Ressorts, insbesondere in Bezug auf die näheren Teilzuständigkeiten und die rechtsförmlichen Zuständigkeiten in Verfahren nach dem BTHG.

Im Leistungsbereich § 35a SGB VIII werden Optimierungsmöglichkeiten innerhalb der geltenden Vorgaben nach dem BTHG beziehungsweise des SGB VIII und auch über eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe der beteiligten Fachressorts fortlaufend geprüft.

In Bremerhaven arbeitet derzeit eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Schulamtes, des Sozialamtes und des Amtes für Jugend, Familie und Frauen an einem Verfahren zur Optimierung der Antragstellung, Abstimmung zwischen den beteiligten Ämtern und der Leistungserbringung, zum Beispiel Poolen von Leistungen. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Zu 6:

Wie viele der Kinder mit bewilligten Anträgen konnten im Schuljahr 2019/2020 dennoch nicht mit einer entsprechenden Assistenzkraft versorgt werden (bitte differenzieren nach den unter 1. a) und c) sowie 2. abgefragten Assistenzbereichen sowie nach Geschlecht und Schulstufen)?

Für die Stadtgemeinde Bremen stellen sich die Vakanzen für die verschiedenen Bereiche wie folgt dar:

§ 54 SGB XII/§ 112 SGB IX														
Klassenstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
männlich	1	1	0	2	1	1	1	1	1	0	0	0	0	9
weiblich	0	1	0	4	0	0	1	0	0	0	0	0	0	6

§ 54 SGB XII/§ 112 SGB IX														
Klassenstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Gesamt
männlich	1	1	0	2	1	1	1	1	1	0	0	0	0	9
weiblich	0	1	0	4	0	0	1	0	0	0	0	0	0	6

Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII:

Nach einer Sonderauswertung des Amtes für Soziale Dienste für das Übergangsschuljahr 2018/2019 waren am letzten Schultag vor den Sommerferien noch nachfolgende Anforderungen für Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII in der offenen Trägersausschreibung:

§ 35a SGB VIII					
Klassenstufe	1-4		5-13		Gesamt
männlich					110
weiblich					14
Gesamt	66		58		124

Die Fälle betrafen Schülerinnen/Schüler an insgesamt 64 Schulen, davon 52 Schülerinnen/Schüler an einer Gesamtschule, drei Schülerinnen/Schüler an einem Gymnasium und weitere drei Schülerinnen/Schüler an sonstigen Schulen. In Bremerhaven konnten alle Kinder, für die im Schuljahr 2019/2020 Assistenzkräfte bewilligt wurden, mit einer Assistenzkraft versorgt werden.

Zu 6 a)

Durch welche Maßnahmen versucht der Senat sicherzustellen, dass diese Kinder gleichwohl beschult werden?

Zur Erfüllung der Schulpflicht schöpfen die Schulen in der Stadtgemeinde Bremen alle schulinternen Möglichkeiten aus. Im Leistungsbereich SGB IX steht ein Vertretungskontingent der Träger zur Verfügung. Es werden standortbezogene und mit den Erziehungsberechtigten und Trägern geeinte Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Nach aktueller Auswertung durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen ist festzustellen, dass in Bremerhaven alle Anträge einer Schulbegleitung im Bereich des SGB VIII umgesetzt werden.

Zu 6 b)

In wie vielen der Fälle führte ein derartiger Umstand im Schuljahr 2019/2020 dennoch dazu, dass Kinder beziehungsweise Jugendliche länger nicht oder nur eingeschränkt beschult wurden, und welche konkreten Einschränkungen brachte dies jeweils in welchem Umfang, zum Beispiel Anzahl ausgefallener Schultage/Anzahl reduzierter Unterrichtsstunden, für die Betroffenen mit sich?

§ 54 SGB XII / § 112 SGB IX und Klassenassistenzen und Drittkräfte im W & E-Bereich:

In der Stadtgemeinde Bremen in keinem Fall.

Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII:

Schülerinnen/Schüler mit Verhaltensproblemen im sozial-emotionalen Bereich konnten zum Teil nur eingeschränkt beschult werden. Statistische Auswertungen der Schulen hierzu liegen nicht vor.

Bremerhaven: Siehe Antwort zu 6 a)

Zu 7.:

Wie bewertet der Senat generell die Verfügbarkeit von qualifizierten Schulasstistenzen auf dem Arbeitsmarkt und was gedenkt er gegebenenfalls zu unternehmen, um die Verfügbarkeit von qualifizierten Schulasstistenzen zu verbessern sowie die Berufsausübung an Schulen im Land Bremen zu attraktivieren?

Die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt bleibt begrenzt. Die Senatorin für Kinder und Bildung sowie Soziales, Jugend, Integration und Sport haben es in Zusammenwirken mit den Trägern sowie durch Erhöhung der Ausbildungskapazitäten und Bündelung von Maßnahmen auf ihrer Agenda, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um diesen Bedarf zu decken.

Auf einem konkurrierenden Arbeitsmarkt sieht der Senat bei einem anhaltenden Wettbewerb um attraktive berufliche Tätigkeitsfelder Konzepte im Vorteil, die verlässliche und dauerhafte Arbeitsplätze in interdisziplinären Teams ermöglichen. Dies ist am ehesten über infrastrukturelle Verankerungen der Teilhabefachkräfte zu gewährleisten.

Der Senat hat die Zuständigkeit für Leistungen nach SGB IX in der Stadtgemeinde Bremen förmlich an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport übertragen. Wie unter Ziffer 1 dargestellt, konnten für einzelne Zielgruppen (W & E) bereits infrastrukturell ausgerichtete Einsatzkonzepte eingerichtet werden, die für andere Zielgruppen (§ 35a SGB VIII) mit Ausnahme der Pilotprojekte in Form von Übergangsklassen weiterhin fehlen. Der Senat hat sich daher mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 (Drucksache 2527/19) eine Entscheidung vorbehalten, auch Leistungen zur Teilhabe an Bildung prospektiv im Rahmen der Zuständigkeit der Senatorin für Kinder und Bildung - im Regelfall auf Grundlage des Schulgesetzes – infrastrukturell darzustellen.

In Bremerhaven werden die Schulasstistenzen über die freien Träger gestellt. Hierbei handelt es sich in der Regel um qualifizierte Fachkräfte oder aber um Fachkräfte mit pädagogischen Kenntnissen. Über die Träger erhalten die Fachkräfte die Möglichkeit von Fortbildungen und Supervision. Mit den Leistungserbringern sind Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließen, die

eine qualifizierte sowie bedarfsgerechte Leistungserbringung und auskömmliche Bezahlung der Assistenzkräfte ermöglichen.

Die Verfügbarkeit von qualifiziertem/ausgebildetem Fachpersonal ist trotz des Angebotes von Qualifizierungsmaßnahmen durch die Leistungserbringer auch im Zuständigkeitsbereich des Magistrates Bremerhaven begrenzt, auch wenn bisher noch alle Stellen besetzt werden konnten.

Eine verbesserte infrastrukturelle Ausstattung der Schulen ist auch aus Sicht des Magistrates notwendig. Zur Umsetzung infrastruktureller Lösungen müssen bedarfsgerechte finanzielle Konzepte vorgelegt werden.

Zu 8.:

Durch welche Maßnahmen trägt der Senat aktuell dafür Sorge, dass im Krankheitsfall einer Assistenz der Schulbesuch des zu betreuenden Kindes beziehungsweise Jugendlichen dennoch gewährleistet ist?

§ 54 SGB XII/§ 112 SGB IX und Drittkräfte im W & E-Bereich:

Die bisher in Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe geschlossenen örtlichen Verträge zu kommunalen Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX beinhalten vertragliche Regelungen zur Vertretung im Krankheitsfall. Dies ist auch für einen geplanten Vertragsabschluss für Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach SGB IX für Bremerhaven vorgesehen.

Die kommunalen Verträge nach § 77 SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen beinhalten vertragliche Regelungen zur Vertretung im Krankheitsfall.

Bremerhaven: Siehe Antwort zu 8 a)

Zu 8 a)

Welche Regelungen und Vereinbarungen zwischen den zuständigen behördlichen Stellen, den Trägern und den Schulen kommen im Krankheitsfall zum Tragen und sorgen im Idealfall für die notwendige Vertretung der Assistenz?

§ 54 SGB XII/§ 112 SGB IX:

Dadurch, dass in der Stadtgemeinde Bremen versucht wird, an einem Schulstandort nur einen Träger zu beauftragen, besteht die Möglichkeit, dass die Assistenzen sich in gewissem Umfang gegenseitig vertreten können. Ebenso wird geschaut, welche Bedarfe mit Vorrang abgedeckt werden müssen. Schülerinnen und Schüler mit einem medizinischen Bedarf werden mit Vorrang abgedeckt.

Klassenassistenzen und Drittkräfte im W & E-Bereich:

An den 45 W & E-Standorten ist schwerpunktmäßig der Träger Martinsclub beauftragt. Hierdurch besteht die Möglichkeit, dass der Martinsclub im Krankheitsfall in Absprache mit der Schulleitung klassenübergreifend eine Assistenzkraft zur Verfügung stellen kann.

Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII:

Siehe Antwort zu Frage 8. Die Umsetzung der vertraglichen Vertretungsregelungen nach Erforderlichkeit und Dringlichkeit sowie Ausgleich innerhalb des Anbieters obliegt den beauftragten Trägern.

§ 54 SGB XII/§ 112 SGB IX und W & E-Bereich:

Die aktuellen innerkommunalen Vereinbarungen in Bremerhaven sehen eine Vertretungsregelung nicht vor. Dennoch stellt der Leistungserbringer bei vorhandenen Kapazitäten eine Vertretungskraft.

Der oben genannte vorliegende Vertragsentwurf nach SGB IX zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und dem in Bremerhaven tätigen Träger sieht entsprechende Vertretungsregelungen vor.

Ein Vertretungskontingent besteht innerhalb der Schule nicht.

Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII:

Im Leistungsbereich § 77 SGB VIII gilt, dass über die Leistungsvereinbarungen mit dem jeweiligen Träger grundsätzlich eine Vertretungsregelung vereinbart wurde. Allerdings kann diese Vertretungsregelung nur dann umgesetzt werden, wenn der Träger entsprechendes Personal vorhalten kann. Aufgrund der aktuellen Personalengpässe ist dies nicht immer sicherzustellen.

Zu 8 b)

Inwiefern ist das hierfür vorgesehene Vertretungskontingent der Träger nach Einschätzung des Senats adäquat ausgestattet?

In der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die vertraglichen Vereinbarungen prospektiv im Rahmen der Vertragskommissionen nach SGB IX wie auch SGB VIII getroffen und bei Bedarf überprüft.

In der Stadtgemeinde Bremen (§112 SGB IX) garantiert der Leistungserbringer im Falle des Ausfalls eines eingesetzten Mitarbeiters/einer eingesetzten Mitarbeiterin schnellstmöglich, spätestens nach Ablauf von drei Tagen, eine Vertretung der ausgefallenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter; im Falle des Ausfalls einer Pflegekraft eine Vertretung spätestens an dem auf den Ausfall folgenden Tag, sofern eine schulinterne Vertretungsregelung nicht möglich ist.

Zu 8 c)

Welche Vertretungskontingente im Bereich der Assistenz bestehen innerhalb der Schulen in Bremen und Bremerhaven und wie beurteilt der Senat deren Potenzial?

Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven: Siehe Antworten zu 8 b).

Zu 8 d)

In wie vielen Fällen ist es im Schuljahr 2019/2020 aufgrund von Krankheit der jeweiligen Assistenz dazu gekommen, dass einem zu betreuenden Kind beziehungsweise Jugendlichen der Schulbesuch verwehrt war?

Auswertungen hierzu liegen für die örtlichen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII sowie SGB XII/IX der Stadtgemeinde Bremen nicht vor.

Diese Angaben werden in Bremerhaven statistisch nicht erfasst. Es obliegt den einzelnen Schulen, ob ein Kind trotz der Abwesenheit der Assistenz beschult werden kann oder nicht.

Zu 8 e)

Inwiefern sieht der Senat bei der Krankheitsvertretung von Assistenzen im Schulbereich grundsätzlich noch Optimierungspotenzial und durch welche konkreten Maßnahmen gedenkt er diese zu realisieren?

Siehe Antwort zu 8 b).

Zu 9.:

Wie sieht es mit der Kontinuität in der Betreuung durch Assistenzen für die Kinder und Jugendlichen aus?

Leistungsvereinbarungen zur Teilhabe an Bildung werden in beiden Rechtsbereichen mit den oben genannten Trägern geschlossen. Es besteht Konsens, dass eine weitest mögliche Kontinuität der Schulbegleitkraft gewährleistet werden soll, soweit diese fachlich geeignet ist und im zeitlichen Bewilligungsrahmen zur Verfügung steht. Die konkrete Einsatzplanung obliegt den Trägern.

Zu 9 a)

Wie oft gab es im Schuljahr 2019/2020 geplante beziehungsweise reguläre Wechsel oder Wechsel aus anderen Gründen?

§ 54 SGB XII/§ 112 SGB IX:

Im Schuljahr 2019/2020 kam es in der Stadtgemeinde Bremen zu zwei Wechsels der Assistenz, da die gewählte Konstellation nicht passend war.

Teilhabe an Bildung nach §35a SGB VIII:

Daten hierzu wurden von der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle nicht erfasst.

Im Schuljahr 2019/2020 fanden in Bremerhaven zwölf Wechsel der Assistenzen statt. Gründe hierfür waren überwiegend die Beendigung der Arbeitsverhältnisse.

Zu 9 b)

Welche Folgen – positiv wie negativ – haben Assistenzwechsel für die betroffenen Kinder?

Wie in anderen Leistungsbereichen gewährleisten die Träger in der Stadtgemeinde Bremen den Einsatz fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Schulbegleitungen sollen darüber hinaus nach Ausbildungsstandard und sonstigem Anforderungsprofil sowie zeitlichen Einsatzmöglichkeiten im konkreten Einzelfall fachlich und persönlich möglichst passgenau erfolgen.

Das erforderliche Qualifikations- und Anforderungsprofil kann sich im Verlauf der Maßnahme ändern. In diesen Fällen bietet ein Wechsel sowohl schulisch als auch persönlich positive Entwicklungschancen für die Schülerinnen/Schüler.

Ein Wechsel der Schulbegleitung kann auch durch Schulwechsel oder Trägerwechsel oder einen veränderten Einsatzrahmen beziehungsweise das Ausscheiden der Schulbegleitung bedingt sein und soll durch eine fachlich wie persönlich gleichermaßen geeignete Schulbegleitkraft ersetzt werden.

Erfolgsvoraussetzung ist neben einer guten Fallübergabe auch die zeitnahe Information der Leistungsberechtigten und die persönliche Beziehungsaufnahme zu den Schülerinnen und Schülern.

Negative Auswirkungen können insbesondere ungeplante Wechsel haben, die mit Beziehungsabbrüchen und/oder Leistungsunterbrechungen einhergehen, weil keine Schulbegleitkraft mit dem Anforderungsprofil zur Verfügung steht oder sich trotz fachlicher und persönlicher Eignung individuell keine gemeinsame Arbeitsebene herstellen lässt. In diesen Fällen wird – wie auch in anderen Leistungsbereichen - nach Möglichkeit ein Wechsel der eingesetzten Schulbegleitkräfte empfohlen.

In Bremerhaven baut die persönliche Assistenz eine enge Beziehung zur Schülerin/zum Schüler auf. Oft können Kinder, gerade im sozialemotionalen Bereich, nur über diese Beziehung und kleinschrittige Zielsetzung Erfolge in ihrer schulischen Laufbahn erreichen. Bei einem Wechsel geschieht ein Beziehungsabbruch und die Kontinuität der Betreuungsarbeit geht verloren. Das Kennenlernen und sich wieder auf eine neue Person einzustellen kostet viel Zeit. Allerdings ist in Einzelfällen auch ein Wechsel notwendig, da die Beziehungsebene zwischen Schülerin/Schüler und Assistenzkraft gestört ist oder eine Überforderung beiderseits vorliegt.

Zu 9 c)

Welche Mitbestimmungsrechte haben Eltern und die Kinder und Jugendlichen bei der Auswahl ihrer Assistenzen, besonders, wenn auch sensible Handlungsbereiche wie Hygienemaßnahmen betroffen sind?

In der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven werden Leistungsvereinbarungen und Verträge nicht mit einzelnen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern geschlossen, sondern mit oben genannten Trägern. Der individuelle Personaleinsatz – auch in Bezug auf sensible Handlungsbereiche -

obliegt den Trägern. Träger, Schule, Assistenz und Eltern sind im regelmäßigen Austausch bezüglich der Teilhabe an Bildung. Die Träger sind dazu angehalten, Kontakt zu den Eltern aufzunehmen und berechtigten Wünschen so weit wie möglich nachzukommen.

Zu 10.:

Welcher Umstand hat den Senat Ende 2018 dazu bewogen, die Gesamtverantwortung für die sozialleistungsrechtliche Bewilligung von Assistenzleistungen nach § 35a SGB VIII zur Teilhabe an Bildung wiederum an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zurück zu übertragen?

Analog zur Zuständigkeitsübertragung für Leistungen zur Teilhabe nach SGB XII/IX hatte sich die Senatorin für Kinder und Bildung unter der Annahme nur sehr weniger damaliger Einzelfälle nach § 35a SGB VIII von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrums-Störungen zunächst bereit erklärt, ohne einen zusätzlichen Personalrahmen auch die Gesamtzuständigkeit für Leistungen nach dem SGB VIII zu prüfen. Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Fallzahlentwicklung und einem wachsenden Kreis von grundsätzlich leistungsbedürftigen und leistungsberechtigten Schülerinnen/Schüler hat der Senat die Entscheidung über die erwogene Zuständigkeitsübertragung zunächst um fünf Jahre zurückgestellt und behält sich eine Neuentscheidung unter anderen Ausgangsbedingungen vor.

Als nicht zielführend hat sich ein Splitting der Aufgabenwahrnehmung und Steuerungsverantwortung beziehungsweise der Fach- und Finanzverantwortung erwiesen. So lag die Letztverantwortung für die Bewilligung von Teilhabeleistungen nach § 35a SGB VIII im Erprobungszeitraum durchgängig weiter bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS). Die Senatorin für Kinder und Bildung hatte die vorbereitenden Aufgaben zur rechtlichen Zuordnung und Bedarfsermittlung übernommen, wie das Einholen von notwendigen Diagnosen und Stellungnahmen und die Durchführung von Fallkonferenzen unter Beteiligung des zuständigen Casemanagements des Amtes für Soziale Dienste. Die Anträge wurden bis zur abschließenden Entscheidung durch das Amt für Soziale Dienste von der SKB geprüft und soweit bearbeitet, dass über diese vom Amt für Soziale Dienste entschieden werden konnte (Feststellung der Leistungen nach SGB VIII). Die Feststellung der Leistungen für Schülerinnen und Schüler mit Asperger-Autismus ist zunächst weiterhin im Rahmen des SGB XII/IX erfolgt.

Mit der Rückführung der Gesamtverantwortung auf die SJIS wurde daher der Tatsache Rechnung getragen, dass es wenig sinnvoll ist, Fach- und Ressourcenverantwortung wie Antragsbearbeitung und Bewilligung zu trennen. Des Weiteren sollte das Casemanagement stärker in die Hilfeplanung eingebunden werden, da in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen bereits Leistungen zur Erziehung für die Kinder und Jugendlichen bewilligt wurden. Der Senat ist zudem davon ausgegangen, dass Leistungen zur Teilhabe an Bildung stärker systemisch gebündelt werden können, um Synergieeffekte zu erzielen.

Zu 10 a)

Welche Bewertung trifft der Senat in der Rückschau in Bezug auf die vor 2018 zur Anwendung gekommenen Übergangsverfahren und auf die Zusammenarbeit zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS)?

Eine Übertragung der Gesamtverantwortung auf die SKB einschließlich der abschließenden Leistungsfeststellung und Bewilligung hätte einer Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kinder – und Jugendhilfegesetz bedurft. Eine derartige Änderung war nicht so schnell möglich, sodass mit Übergangsregelungen gearbeitet wurde. Die Zusammenarbeit von SJIS und SKB hat sich dabei bewährt. Mit Hilfe der Übergangsverfahren wurden Regelungen für die Bearbeitung von Anträgen auf Teilhabeleistungen nach § 35a SGB VIII zwischen der SJIS, dem Amt für Soziale Dienste und der SKB getroffen, auf die auch weiterhin zurückgegriffen werden kann.

Mit Blick auf die Zielsetzung eines inklusiven Schulsystems bleibt die Erprobung einer integrierten ganzheitlichen Leistungserbringung in Verantwortung der Schulen zukunftsweisend und entspricht den Intentionen der UN-BRK.

Dazu müssten jedoch auf Seiten der Schulen entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden. Zur Wahrnehmung einer ganzheitlichen Hilfeplanung von Schule und Jugendhilfe bedarf es auch auf Seiten der Jugendhilfe weiterhin einer tragfähigen Struktur, die angesichts der bleibenden Verknüpfung mit Hilfen zur Erziehung und Hilfen im Sozialraum eine verlässliche Kooperation von Jugendhilfe und Schule ermöglicht.

Zu 10 b)

Was hat den Senat dazu bewogen, besagte Rückübertragung an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zunächst für fünf Jahre zu befristen?

Siehe Antwort zu 10 a).

Mittel- und langfristiges Ziel im Rahmen der zu 2022 geplanten Fortschreibung des „Entwicklungsplans Inklusion“ bleibt der weitere Auf- und Ausbau eines inklusiven Schulsystems.

Innerhalb des vom Senat gesetzten Zeitrahmens soll zudem geprüft werden, ob sich die Erwartungen des Senats hinsichtlich möglicher Synergieeffekte durch zielgenaue Hilfeplanungen und systemische Leistungskonzepte erfüllt haben, sodass deutlich weniger Einzelleistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII beantragt werden müssen.

Zu 10 c)

Wie hat sich die erstmalig im abgelaufenen Schuljahr 2019/2020 zum Tragen kommende Rückübertragung der Gesamtverantwortung an die SJIS sowie die Zusammenarbeit mit SKB aus Sicht des Senats bewährt?

Für das Schuljahr 2019/2020 wurde das noch über die Schulen laufende Antragsverfahren der Vorjahre weitestgehend unverändert fortgeführt, um den Übergang für die Personensorgeberechtigten möglichst reibungslos zu gestalten.

Zum angelaufenen Schuljahr 2020/2021 ergaben sich nicht nur größere Veränderungen aufgrund der gesetzlichen Anforderungen des SGB IX und der DGSVO, auch wurde im Jugendamt ein Ablaufprozess in Kraft gesetzt, durch den das Casemanagement wieder stärker die Fallsteuerung, die vorher in der Federführung der SKB lag, übernimmt. Dabei wurde insbesondere die Erstberatung der jungen Menschen und ihrer Familien vor Antragstellung sowie die anschließende Hilfeplanung in den Fokus genommen.

Durch die gute ressortübergreifende Kooperation zwischen SJIS und SKB sowie die fallbezogene enge Zusammenarbeit der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle mit den einzelnen Schulen konnte dieser Prozess inzwischen weitgehend installiert werden.

Die Zuständigkeitsübernahme hat im weiteren Verlauf bereits in vielen Fällen eine intensivere und ganzheitliche Erstberatung sowie eine verbesserte Fallsteuerung ermöglicht, auch wenn vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und des bestehenden Personalrahmens noch nicht alle fachlichen Kernprozesse abgeschlossen und in der Fläche anwendbar sind.

Die diagnostischen und in der Bedarfsermittlung qualifizierten Verfahren tragen dazu bei, passgenauere Hilfe- beziehungsweise Teilhabeplanungen und leistungsrechtlich klarere Zuordnungen zu ermöglichen.

Durch die im Rahmen des § 77 SGB VIII erfolgte Präzisierung des Leistungsangebotstyps (LAT) sowie die durchgängige vertragliche Anhebung der Fachkräftestandards in der Leistungsdurchführung werden fachlich erweiterte Unterstützungskompetenzen vorgehalten, die den in der Regel besonderen zielgruppenspezifischen Betreuungsanforderungen dieser Schülerinnen-gruppe/Schülergruppe gerecht werden.

An der Schnittstelle Jugendhilfe – Schule haben sich an mehreren Standorten entwicklungsfähige sozialräumliche Formen der Zusammenarbeit entwickelt, die auch unter schwierigen Ausgangsbedingungen an fallübergreifenden Lösungen arbeiten.

Da die weitere Umsetzung der neuen Verfahren für alle Bestands- und Erstantragsfälle aber von der COVID-19-Pandemie deutlich überlagert wurde, ist eine abschließende Gesamtbewertung der neuen Verfahren noch verfrüht.

Die Bündelung und Rückübertragung der Gesamtverantwortung an die SJIS hat sich nach Auffassung der Ressorts SJIS und SKB jedoch bisher bewährt.

Zu 10 d)

Welche Auswirkungen, besonders für die antragstellenden Erziehungsberechtigten betroffener Kinder und Jugendlicher bezüglich des Antrags-, Prüf- und Genehmigungsverfahrens sind seither zu verzeichnen und inwiefern sieht der Senat hier gegebenenfalls noch Optimierungspotenzial?

Die Rückübertragung wurde zeitlich überlagert durch weiterwachsende Fallzahlen sowie Corona-bedingte Einschränkungen auf allen Beteiligungsebenen in Schule und Jugendhilfe sowie des Gesundheitssystems - dies vor dem Hintergrund eines weiter anhaltenden Fachkräftemangels und einer sich zuspitzenden Arbeitsmarktkonkurrenz zum Beispiel durch Kitaausbau, einen wachsenden Bedarf an Teilhabeassistenteninnen/Teilhabeassistenten den Bereichen der Sozialen Teilhabe und die gesetzlich vorgeschriebene Ambulantisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die gesetzeskonforme Rückorientierung auf die Jugendhilfe hat zunächst zu Unsicherheiten in den Verfahren geführt, die im Rahmen einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe aufgearbeitet wurden und fortlaufend nachjustiert werden.

An der Schnittstelle Jugendhilfe – Schule haben sich inzwischen an mehreren Standorten entwicklungsfähige sozialräumliche Formen der Zusammenarbeit entwickelt, die auch unter schwierigen Ausgangsbedingungen gemäß den Vorgaben des SGB IX unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten an fallübergreifenden Lösungen arbeiten.

Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie die altersgemäße Partizipation von Kindern und Jugendlichen gehört zudem – wie oben ausgeführt – zu den Fachstandards der Kinder- und Jugendhilfe und ist auch zukünftig weiter zu qualifizieren.

Zu 11.:

Seit wann hat die im Amt für Soziale Dienste vom Senat eingerichtete zentrale Fachberatungs- und Koordinierungsstelle, die die dezentrale Antragsbearbeitung in den fallzuständigen Sozialzentren fachlich, rechtlich und administrativ nach den im Bundesteilhabegesetz vorgesehenen Standards unterstützen soll, effektiv ihre Arbeit aufgenommen?

Die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle hat ihre Arbeit nach erfolgter personeller Besetzung erst zum Ende des ersten Quartals 2019 aufnehmen können und koordiniert ab dem Schuljahr 2020/2021 auch die Hilfen und Leistungen für Schülerinnen/Schüler mit Asperger-Autismus. Im Mai 2019 war die letzte der mit Beschluss des Senats vom 18. Dezember 2018 ausgewiesenen Planstellen besetzt. Wie bereits dargestellt, galt es, schrittweise zunächst den Übergang für das laufende Schuljahr 2019/2020 möglichst reibungslos zu gestalten. Eine effektive Aufgabenübernahme – auch hinsichtlich der fachlichen Weiterentwicklung des Gesamtbereichs – gelang somit erst in der zweiten Jahreshälfte 2019.

Zu 11 a)

Mit wie vielen Stellen (VZE) ist die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle ausgestattet, welche Professionen sind hierbei vorgesehen und wie viele hiervon sind zurzeit vakant?

Die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle hat ein planmäßiges Stellenvolumen von 2,5 VZE. Hiervon sind jeweils 1,0 VZE für je eine psychologische und eine pädagogische Fachkraft sowie 0,5 VZE für eine Verwaltungskraft vorgesehen. Aufgrund von zustimmungspflichtigen Arbeitszeitreduzierungen der Mitarbeitenden sind derzeit 2,14 VZE besetzt. Das offene Stellenvolumen von 0,36 VZE wird nachbesetzt. Aufgrund der weiter gestiegenen Fallzahlen und Verfahrensanforderungen wurde die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle über das Programm LAZLO mit einer zusätzlichen Verwaltungskraft verstärkt (1,0 VZE). Hierüber sollen perspektivisch auch turnusmäßig standardisierte Auswertungen nach fachlich vereinbarten Controlling Aspekten sichergestellt werden.

Zu 11 b)

Inwiefern konnte die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle ihre Wirkung, zum Beispiel durch Schnittstellenkoordination zur Senatorin für Kinder und Bildung und weitere fallübergreifenden Koordinierungsfunktionen zum Beispiel zum Gesundheitsbereich und zu freien Trägern, nach Ansicht des Senats zufriedenstellend entfalten?

Siehe Antwort zu den obigen Fragen.

Die Schnittstellenkoordination ist als fortlaufender Prozess angelegt und wird im Rahmen einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe aller beteiligten Ressorts durchgeführt.

Die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle ist als verfahrenssteuernde Stelle in der Lage, die Abläufe innerhalb des Amtes für Soziale Dienste und die Schnittstellen zu Dritten, SKB, Schulen, Gesundheitsamt Bremen, Jugendhilfeträger et cetera, erfolgreich auch durch qualifizierte Fachberatung zentral zu begleiten und weiter zu optimieren. Zudem kann sie durch Koordination mit den beteiligten externen Fachdiensten die konkrete Bearbeitung von Einzelfällen unterstützen.

Deutlich wird jedoch, dass die Arbeit der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle neben den Fachaufgaben, zum Beispiel in Bezug auf Dokumentations- und Controllingaufgaben sowie Fallkoordination, einen hohen Anteil an administrativen Tätigkeiten aufweist. Dieser ist einerseits zwingend notwendig, um gesamtstädtisch für die Familien ein einheitliches Verfahren und zentrale Ansprechpartnerinnen zu ermöglichen.

Andererseits fehlte es zeitweise an Ressourcen für den fachlichen Optimierungs- und den sozialräumlichen Weiterentwicklungsbedarf in Richtung integrierter sozialräumlicher Hilfeleistungen von Jugendhilfe und Schule. Hierzu gehören insbesondere zahlreiche einzelfallübergreifende Aufgaben wie die konzeptionelle Ausgestaltung von Projekten und Poollösungen mit den ReBUZ in den einzelnen schulischen Planbezirken sowie auch sonstige Kooperationen mit dem Gesundheits- und Bildungssystem.

Aufgrund der quantitativ und qualitativ unabweisbar notwendigen Erweiterung der Trägerlandschaft im Bereich des SGB VIII besteht neben der Zusammenarbeit auf Ressortebene auch auf operativer Ebene der Bedarf nach einem fallunabhängigen übergeordneten zentraleren Austausch, zumal an den Schulen sowie in den einzelnen Klassen zum Teil mehrere Leistungsanbieter als Träger tätig sind. Es besteht bereits zu allen Schnittstellen ein sehr guter Austausch insbesondere zu praktischen Fragen und Umsetzungen im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie der Schulen. Die Koordinierungsbedarfe sind jedoch fortlaufend hoch. Eine sozialräumliche Schwerpunktzuständigkeit der Träger hat sich in diesem Kontext zum Beispiel in anderen Bundesländern, zum Beispiel in der Stadt Bonn, in der Zusammenarbeit

und Steuerung bewährt und vereinfacht auch die Sicherstellung von Vertretungskräften sowie sozialräumliche Konzeptentwicklungen.

Zu 11 c)

Inwiefern hat sich die Arbeit der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle positiv auf die Dauer der Antragsbearbeitung ausgewirkt?

Die Dauer der Antragsbearbeitung ist – wie dargestellt - von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Diese Frage kann daher zum derzeitigen Zeitpunkt nicht belastbar beantwortet werden.

Aufgrund der veränderten gesetzlichen Rahmenvorgaben (SGB IX) sind die Verfahrensabläufe aus Vorjahren nicht vergleichbar mit den beschriebenen neuen Verfahren. Letztere sind durch die pandemiebedingten Schwierigkeiten auch für die Anträge zum Schuljahr 2020/2021 noch nicht auswertbar, da die Verfahren nicht wie geplant durchgeführt werden konnten. Aufgrund des dargestellten deutlichen Fallzahlenanstiegs zeichnet sich zudem ab, dass fachspezifische Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben der FBKS zu Lasten von unabweisbaren administrativen Tätigkeiten trotz der erfolgten Verstärkung um eine aus Drittmitteln finanzierte Verwaltungskraft bei weiterwachsenden Fallzahlen in den Hintergrund zu geraten drohen. Weitergehende Entscheidungen hierzu erfolgen gegebenenfalls im Rahmen der vorgesehen gesonderten Auswertungen und Entscheidungen zur Personalmessung im Jugendamt.

Zu 11 d)

An welchen Stellen sieht der Senat noch Optimierungspotenzial bei der Arbeit der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle und durch welche Maßnahmen gedenkt er diese zu realisieren?

Die Verfahren zur bereichsübergreifenden Zusammenarbeit werden unter anderem durch ressortübergreifend abgestimmte standardisierte beziehungsweise halbstandardisierte Dokumente fortlaufend verbessert.

Die erforderliche Vervollständigung von Begutachtungs- und Bedarfsermittlungsunterlagen sowie die fortlaufende Abstimmung mit schulischen Förderplänen eröffnet gute Ausgangsgrundlagen für die Hilfeplanung und zukünftige ressortübergreifende Fallkonferenzen sowie zu erwartende Weiterbewilligungsanträge.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und Kinder und Bildung vertiefen aktuell zudem die Zusammenarbeit mit den einzelnen ReBUZ sowohl in Bezug auf Einzelfallhilfen als auch in Bezug auf gemeinsame sozialräumliche Planungen. Vorgesehen ist zudem eine Reaktivierung und Aktualisierung der 2017 ausgelaufenen Kooperationsvereinbarung zur operativen Zusammenarbeit zwischen Schule (ReBUZ), Jugendhilfe und Gesundheitsamt.

Das Amt für Soziale Dienste beschreibt des Weiteren einen personellen Optimierungsbedarf zur Entwicklung von ressortübergreifenden individuellen Hilfekonzeptionen sowie von Pooling- und systemischen Lösungen. Hierbei geht es um Ressourcen für die gezielte Beratung der Schulen, die wechselseitige Teilnahme an schulischen Fallkonferenzen beziehungsweise an Hilfeplankonferenzen der Kinder- und Jugendhilfe. Deutlich geworden sind auch weitergehende Abstimmungsbedarfe und Hilfeplanungen für Schülerinnen/Schüler mit schulischem Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich, die nach erfolgter Diagnostik und Bedarfsermittlung nicht zum engeren leistungsberechtigten Personenkreis nach § 35a SGB VIII gehören, aber durch komplexe Verhaltensauffälligkeiten im Regelschulalltag scheitern. Dies betrifft – wie im Leistungsbereich § 35a SGB VIII – hochsignifikant insbesondere Jungen, zum Beispiel auch Rückkehrer aus externer Heimunterbringung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und externer Beschulung.

Innerhalb der Jugendhilfe werden die Erst- und Weiterqualifizierung des Case-Management und eine Ausschöpfung des im Ressorthaushalt hinterlegten Personalrahmens weiterverfolgt.